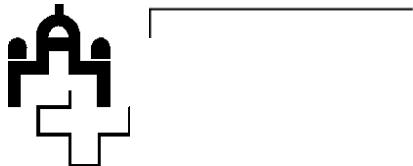


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.3667 n Mo. Nationalrat (Bourgeois). Koordination im Dopingbereich verbessern

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 22. Oktober 2020

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2020 die von Nationalrat Jacques Bourgeois (FR, RL) am 19. Juni 2019 eingereichte und vom Nationalrat am 19. September 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion verlangt vom Bundesrat, die Errichtung einer Koordinationsstelle für Dopingfragen beim Fedpol zu prüfen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit (Graf Maya, Carobbio Guscetti, Zanetti Roberto) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Germann

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hannes Germann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Errichtung einer Koordinationsstelle für Dopingfragen beim Fedpol zu prüfen.

Diese Koordinationsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 22 des Sportförderungsgesetzes (SpoFöG) zu unterstützen, insbesondere durch:

- die fachlich-sachliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben;
- die Koordination bei kantonsübergreifenden und internationalen Fällen;
- den entsprechenden Informationsaustausch mit der Stiftung Antidoping Schweiz.

1.2 Begründung

Doping erschüttert die Grundpfeiler des organisierten Sports. Die Schweiz will auch in Zukunft ihre Rolle bei der Bekämpfung der Auswüchse im Sport wahrnehmen. Dazu sind, wie das Beispiel der Operation Aderlass in Österreich (Seefeld) gezeigt hat, die rechtsstaatlichen Mittel entscheidend. In der Schweiz steht nach Artikel 22 SpoFöG der Handel mit und die Abgabe von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an Dritten unter Strafe. Davon ausgenommen sind der Eigenkonsum von Dopingmitteln sowie die Anwendung von verbotenen Methoden an sich selbst. Der Eigenkonsum der Sportlerinnen und Sportler wird durch die Sportverbände sanktioniert.

Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Antidoping-Agenturen wird wichtiger, was auch durch aktuelle Ereignisse (z. B. Operation Aderlass in Seefeld) bestätigt wird.

In der täglichen Arbeit und im Kontakt mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und Zollbehörden fehlt es derzeit an Durchschlagskraft, um Artikel 22 SpoFöG durchzusetzen. Diese Situation schadet der Schweiz. Insbesondere fehlt es in den Kantonen am notwendigen Spezialwissen der Gesetzeslage und an den notwendigen Ressourcen für eine konsequente und speditive Ermittlung. Entsprechend werden die Fälle nicht priorisiert. Zudem gibt es bei kantonsübergreifenden Fällen oft langwierige Zuständigkeitsfragen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2019

Damit der Sport seine vielfältigen positiven Effekte entfalten kann, muss er glaubwürdig bleiben. Dem Bundesrat ist daher die Bekämpfung von Doping ein zentrales Anliegen.

Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.1) wurde bekräftigt, dass die Strafverfolgung im Bereich von Dopingdelikten (Art. 22 SpoFöG) unter die kantonale Gerichtsbarkeit fällt. Dabei lässt es das Bundesrecht zu, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Spezialistinnen und Spezialisten von Antidoping Schweiz für eine Untersuchung beziehen können.

Das Fedpol nimmt gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG, SR 360) die Funktion als Koordinationsstelle zwischen den internationalen polizeilichen Partnerbehörden sowie den kantonalen Polizeikorps in der Strafverfolgung wahr. Das Fedpol koordiniert dabei nicht nur Fälle im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern namentlich auch in internationalen und interkantonalen Ermittlungen. Mit einer Anpassung des ZentG im Rahmen des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) wird diese Funktion des Fedpol als kriminalpolizeiliche



Zentralstelle im ZentG noch deutlicher zum Ausdruck gebracht (neu: Art. 1 und 2a E-ZentG). Die Botschaft zu dieser Anpassung hat der Bundesrat am 22. Mai 2019 verabschiedet. Das Fedpol kann auch kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Vorfeld eines Strafverfahrens führen oder wenn die Zuständigkeit des Bundes oder eines Kantons noch gar nicht feststeht. Dabei können auch Auskünfte von anderen Behörden sowie von Privaten - auch von Antidoping Schweiz - eingeholt und ihre Meldungen entgegengenommen und ausgewertet werden.

Es bestehen somit ausreichende gesetzliche Grundlagen zur Kooperation der nationalen und internationalen Polizeibehörden im Bereich der Strafverfolgung nach Artikel 22 des Sportförderungsgesetzes.

Diese Koordination findet in der Praxis auch statt, wenn es sich um Fälle von einer gewissen Tragweite handelt. So hat das Fedpol im Rahmen der Operation Aderlass bei den zuständigen deutschen und österreichischen Strafverfolgungsbehörden Informationen über eine allfällige schweizerische Beteiligung eingeholt und die internationale und nationale Koordination mit dem Ausland und den Kantonen sichergestellt.

Der Bundesrat ist demnach der Auffassung, dass das bestehende Instrumentarium ausreichend ist und nicht weiter ausgebaut werden muss.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2019 mit 135 zu 53 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Nach einer Anhörung der Stiftung Antidoping Schweiz hat sich die Kommission mit Vertretern des Bundesamts für Sport (BASPO) und des Bundesamts für Polizei (Fedpol) darüber ausgetauscht, ob es zweckmäßig wäre, eine Koordinationsstelle für Dopingfragen beim Fedpol einzurichten. Dabei erörterte sie den Hintergrund dieser Motion, nämlich das grundsätzliche Ziel, die Koordination zwischen den kantonalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden, Antidoping-Agenturen und Zollbehörden zu verbessern.

Die Kommission ist sich der Bedeutung einer koordinierten Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene bei der Dopingbekämpfung bewusst. Sie ist indes der Ansicht, dass die Koordination zwischen den involvierten Behörden zufriedenstellend stattfinde. Das Anliegen der Motion sei deshalb bereits heute erfüllt. Sie verweist zudem darauf, dass das Fedpol im Rahmen der Umsetzung der Strategie zur Kriminalitätsbekämpfung 2020-2023 des Eidgenössischen Justizdepartements (EJPD) darauf abziele, die eigenen Ressourcen grösseren, prioritären Bereichen wie etwa dem Terrorismus oder der transnationalen Kriminalität zuzuordnen. Von der Schaffung themenspezifischer Koordinationsstellen werde abgesehen, um einen flexiblen Einsatz der bestehenden Ressourcen zu ermöglichen. Dies unterstützt die Kommission. Sie würde es allerdings begrüssen, wenn in Zukunft beim Fedpol unter das prioritiäre Deliktfeld «transnationale Kriminalität» die Dopingbekämpfung als eine dieser Kriminalitätsformen subsumiert und als Teil des Koordinationsauftrags im Sinne des Zentralstellengesetzes aufgeführt würde. Damit würde aus Sicht der Mehrheit auch die von der Stiftung Antidoping Schweiz gewünschte Klarheit geschaffen.

Eine Minderheit beantragt, die Motion anzunehmen. Sie möchte sicherstellen, dass die nationale und internationale Koordination bei der Dopingbekämpfung auf Bundesebene institutionalisiert wird



und erachtet deshalb die Schaffung einer spezifischen Stelle für Dopingfragen beim Bund als zielführend. Dazu brauche es weder eine neue Gesetzesgrundlage noch zusätzliche Ressourcen.